

Verbreiterung der demokratischen Basis von Waffenexporten (Mo. 18.3394): Stellungnahme scienceindustries

scienceindustries

Nordstrasse 15, Postfach, CH-8021 Zürich

18.10.2018/Ja-Se

NEIN zur sinngemässen Angleichung der Ausschlusskriterien des Güterkontrollgesetzes an denjenigen des Kriegsmaterialgesetzes und daher NEIN zur Motion 18.3394 "Verbreiterung der demokratischen Basis von Waffenexporten"

Dual-use-Güter sind keine Waffen, Waffensysteme oder militärische Sprengstoffe. Eine **Gleichsetzung** von dual-use-Gütern und Kriegsmaterial ist **weder zielführend noch sinnvoll** und lehnt scienceindustries deshalb **kategorisch ab**.

scienceindustries begrüsst den Bundesratsantrag zur **Ablehnung der Motion**. Jegliche **Änderung der Ausschlusskriterien des Schweizer Güterkontrollgesetzes ist strikt abzulehnen**, die über die in internationalen Abkommen und Exortkontrollregime vereinbarten Kriterien hinausgehen.

Das **heutige Verfahren** in der Exportkontrolle von **dual-use-Gütern** hat sich aus Sicht von scienceindustries sehr **bewährt**. **Anträge werden professionell und effizient beurteilt**. Eine Annahme der Motion 18.3394 mit einer unnötigen Verschärfung der Ausschlusskriterien wird den bestehenden Wettbewerbsvorteil von Schweizer Unternehmen gegenüber Mitbewerbern in der EU und anderen Weltregionen (u.a. USA, Japan, Kanada, Südkorea, Indien und China) zunichtemachen. Eine Angleichung des GKG an das KMG hätte eine **Aufhebung der Generallizenzen** zur Folge. Dies würden eine massive Aufstockung der Bewilligungsbehörde und eine **erhebliche Verzögerung** der Prozesse zur Folge haben. Die betroffenen Industrien müssten die Standortfrage stellen.

scienceindustries **lehnt nationale Alleingänge in der Rechtssetzung ohne multilaterale Abstützung kategorisch ab**. Diese führen zu einem Wettbewerbsnachteil für die betroffenen, in der Schweiz ansässigen Unternehmen.

Aus Sicht von scienceindustries haben sich die **Ausschlusskriterien des Güterkontrollgesetzes** und deren Anwendung in der Exportkontrollgruppe der Verwaltung **bewährt**.

Hintergrund der Motion

Mit der Motion 18.3394 "Verbreiterung der demokratischen Basis von Waffenexporten" soll der Bundesrat beauftragt werden, die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte aus der Kriegsmaterialverordnung (KMV) zu streichen und in das Kriegsmaterialgesetz (KMG) aufzunehmen. Ebenso seien die Ausschlusskriterien des Güterkontrollgesetzes (GKG) sinngemäss denjenigen des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) anzugleichen.

In seiner Stellungnahme vom 14.09.2018 hat der Bundesrat gewarnt, dass eine sinngemässe Angleichung der Ausschlusskriterien des Güterkontrollgesetzes an denjenigen des Kriegsmaterialgesetzes grosse Auswirkungen auf die Schweizer Exportindustrie von zivilen Gütern (dual-use-Güter) hätten. So können zivile Güter wie Chemikalien, Werkzeugmaschinen, Computer, Elektrogeräte, elektronische und optische Erzeugnisse unter Umständen auch zur Herstellung militärischer Güter verwendet werden. Dies betraf in den letzten Jahren wertmässig konstant über 70 Prozent des Schweizer Gesamtexportvolumens.

Weshalb haben sich die Ausschlusskriterien des Güterkontrollgesetzes bewährt?

1. Ziel und Zweck des Güterkontrollgesetzes (SR 946.202)

Durch die Kontrolle von zivil und militärisch verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern, die nicht dem Kriegsmaterialgesetz unterstellt sind, soll insbesondere verhindert werden, dass solche Güter:

- a) zur Entwicklung, zur Herstellung oder zur Verwendung von nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) verwendet werden;
- b) zur Entwicklung, zur Herstellung oder zur Verwendung von Trägersystemen für den Einsatz von ABC-Waffen dienen könnten; oder
- c) zur konventionellen Aufrüstung eines Staates beitragen, der durch sein Verhalten die regionale oder globale Sicherheit gefährdet.

2. Basis des Güterkontrollgesetzes (GKG) – internationale Grundlagen; Umsetzung in der Schweiz

Die internationalen Grundlagen für das GKG (SR 946.202) sind das Chemiewaffenübereinkommen¹, das Biologiewaffenübereinkommen², die Australien-Gruppe³, die Wassenaar-Vereinbarung⁴ sowie die Gruppe der Nuklearlieferländer⁵ und das Raketentechnologie-Kontrollregime⁶. Die Instrumente der Chemie- und Biologiewaffenabrüstung sind dementsprechend das Chemiewaffenübereinkommen, das Biologiewaffenübereinkommen sowie die Australien-Gruppe. Die Umsetzung des Güterkontrollgesetzes wird geregelt durch die Chemikalienkontrollverordnung (ChKV, SR 946.202.21) und die Güterkontrollverordnung (GKV, SR 946.202.1).

In den Anhängen der GKV (i.e. Anhang 2 Teil 1 und 2, Anhang 3, Anhang 4, Anhang 5) werden die Güter gelistet, die durch internationale Abkommen und die Kontrollregime geregelt werden. Je nach Kontrollregime werden diese Listen den jeweiligen Entwicklungen folgend angepasst.

Das Chemiewaffenübereinkommen legt zudem fest, welche Güter in welche Länder exportiert werden dürfen ([CWC](#); Liste 1: VA, Part VI, B; Liste 2: VA, Part VII, C; Liste 3: VA, Part VIII, C).

Zudem ist das SECO ermächtigt, länderspezifische Kontrolllisten zu erstellen (Bsp. [Syrienspezifische Liste](#); 28.06.2018), die über die internationalen Verpflichtungen der Schweiz hinausgehen.

3. Exporte von gelisteten Gütern - Exportbewilligungen

Nukleare Güter nach Anhang 2 Teil 1 der GKV, zivil und militärisch verwendbare Güter nach Anhang 2 Teil 2, besondere militärische Güter nach Anhang 3, strategische Güter nach Anhang 4 oder nationalen Ausfuhrkontrollen unterliegende Güter nach Anhang 5 bedürfen für den Export eine Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).

¹ Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OPCW)

² Das Biologiewaffenübereinkommen (BWÜ)

³ Australiengruppe (AG)

⁴ Wassenaar-Vereinbarung (WA)

⁵ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG)

⁶ Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR)

4. Motion 18.3394; Verbreiterung der demokratischen Basis von Waffenexporten

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte aus der Kriegsmaterialverordnung (KMV) zu streichen und in das Kriegsmaterialgesetz (KMG) aufzunehmen. Ebenso sind die Ausschlusskriterien des Güterkontrollgesetzes (GKG) sinngemäss denjenigen des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) anzugleichen.

5. Ablehnende Haltung von scienceindustries gegenüber der Motion - Begründung

- a) scienceindustries beurteilt die Gleichsetzung von Kriegsmaterial und zivil und militärisch verwendbaren Gütern/besonderen militärischen Gütern in Bezug auf die Ausschlusskriterien aufgrund des sehr unterschiedlichen Verwendungszweckes dieser Güter als nicht zielführend und nicht sinnvoll.
- b) Die heute angewendeten Ausschlusskriterien im dual-use-Bereich sind international anerkannt und akzeptiert.
- c) scienceindustries lehnt Alleingänge der Schweiz ohne multilaterale Abstützung aus prinzipiellen Gründen ab.
- d) Eine Verlagerung der Definition von Ausschlusskriterien von der Verwaltung/dem Bundesrat zum Parlament für Güter, die durch das GKG geregelt werden, führt zwangsläufig zu Verzögerungen in der Behandlung von Exportkontrollanträgen.
- e) Das heutige Verfahren in der Exportkontrolle von dual-use-Gütern hat sich aus Sicht von scienceindustries sehr bewährt. Anträge werden professionell und effizient beurteilt. Eine Annahme der Motion mit einer unnötigen Verschärfung der Ausschlusskriterien wird den bestehenden Wettbewerbsvorteil gegenüber der EU und anderen Wettbewerbern (u.a. USA, Japan, Kanada, Südkorea, Indien und China) zu nichtemachen. Eine Angleichung des GKG an das KMG hätte eine Aufhebung der Generallizenzen zur Folge. Dies würde eine massive Aufstockung der Bewilligungsbehörde zur Folge haben mit erheblicher Verzögerung der Prozesse. Die betroffene Industrie müsste die Standortfrage stellen.